

Konformität mit der Verfassung insgesamt sowie mit Staatsverträgen zu prüfen. Bussjäger unterstützt diese Sichtweise, hinsichtlich der Staatsverträge insbesondere mit Blick auf die Europäische Menschenrechtskonvention und das EWR-Recht.²⁵⁶

Auch bei der Gleichrangigkeit, also einer Abänderung der Verfassung, stellen sich Fragen: Wie sieht es etwa aus, wenn eine angestrebte Verfassungsänderung im Kontext und in der Diktion der Gesamtverfassung einen eindeutigen Verfassungsbruch darstellt? In einem solchen Fall muss der Landtag das Recht haben, Nichtigkeit (eigentlich: Unzulässigkeit) festzustellen, wobei der Beschwerdeweg an den StGH ohnehin offensteht.

Es scheint daher geboten, von einer tendenziellen Rangordnung von Gesetz, Staatsvertrag und Verfassung auszugehen, aber in einer Einzelfallprüfung dennoch unterschiedliche Gewichtungen vorzunehmen. Hierfür sind sowohl der Gehalt der Initiative – Thema, Stossrichtung etc. – wie auch der Stellenwert eines davon tangierten Staatsvertrages – Bedeutung, Verbindlichkeit etc. – massgeblich.

3.1.4.3.2 Weitere materielle Kriterien

Weitere Kriterien einer materiellen Beanstandung von Begehren könnten etwa offensichtliche Rechtswidrigkeiten oder ein Verstoss gegen das Willkürverbot²⁵⁷ sein, die Unverhältnismässigkeit von Vorlagen,²⁵⁸ nicht statthafte Konsequenzen aus Begehren und anderes. In dieser Begründungslinie können die weiter oben erwähnten Initiativen von 1935 (Strompreissenkung; Hypothekarzinsatz) eingereiht werden. Der fehlende Bedeckungsvorschlag war damals die offizielle Begründung. Die Initiativen stellten aber auch einen möglicherweise zu weit gehenden Eingriff in die Handlungsautonomie von Landesanstalten dar.

Die direkten Volksrechte können an Grenzen stossen, wenn durch Vorlagen die Budgethoheit des Landtages unverhältnismässig beschnit-

256 Bussjäger 2014a, S. 46.

257 Wille 2015, S. 425 mit Verweis in Fn. 213 auf Vogt 2012, S. 105f. und 390, sowie Hangartner und Kley 2000, S. 206ff., Rz. 493ff.

258 In diesem Sinne Kley und Hangartner, S. 209, Rz. 499, und S. 837f., Rz. 2114ff. (wenn Regelungen physisch Unmögliches verlangen), oder Ehrenzeller und Brägger 2012, S. 661, Rz. 48 unter Bezugnahme auf BuA Nr. 79/2004 vom 24. August 2004, S. 23f. (wenn eine Regelung völlig unrealistisch ist), zitiert nach Wille 2015, S. 425.